

STATUTEN

Verein Natur- und Vogelschutz

4632 Trimbach

I. Name und Zweck des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen Natur- und Vogelschutz-Verein Trimbach besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein. Gleichzeitig ist der NVVT Trimbach Mitglied des VVS Birdlife Solothurn.
- Art. 2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Natur- und Vogelschutzes
Das soll erreicht werden durch:
- Pflege der Kameradschaft
 - Kurse und Vorträge
 - Exkursionen
 - Biotop- und Landschaftspflege
 - Andere Anlässe

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehrenmitgliedern. Im Weiteren gibt es noch Gönner, welche keinen Mitgliederstatus haben und somit an der GV auch kein Stimmrecht haben. Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlag durch den Vereinsvorstand.
- Art. 4 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Die Vereinsversammlung hat das Recht, eine durch den Vorstand erfolgte Aufnahme abzulehnen.
- Art. 5 Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Jahresbeitrag bleibt jedoch für das volle Vereinsjahr geschuldet. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
- Art. 6 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wegen:
- vereinsschädigender Tätigkeit wie Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Vereinsbeschlüsse etc.
 - unkollegialem, dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens.
 - Nicht bezahlen des Vereinsbeitrages

Der Vorstand beschliesst den Ausschluss zu Handen der nächsten Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

III. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Generalversammlung findet jährlich bis Ende Juni statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder.

Wenn Anträge zu behandeln sind, sind die diesbezüglichen Unterlagen der Einladung beizulegen.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 60 Tage vor Versammlung schriftlich einzureichen.

An der Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden.

Art. 9 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder mit Angabe der Gründe verlangt.

Art. 10 Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 11 Der Generalversammlung obliegen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme des Kassen- und Revisorenberichtes.
- Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Genehmigung des Budgets.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Wahl oder Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- Statutenänderungen.
- Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über Anträge

Art. 12 Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten einberufen. Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten und findet nach Bedarf statt. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung können bei der Generalversammlung angefochten werden. Die Anfechtung hat mindestens 10 Tage nach der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Bis zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung erhalten die angefochtenen Beschlüsse aufschiebende Wirkung.

Art 13 Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern, bei Bedarf kann der Vorstand jederzeit erweitert werden.
Der Präsident wird durch die Generalversammlung einzeln und die übrigen Vorstandsmitglieder in Globo mit einfachem Mehr gewählt. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und ist wiederwählbar.
Der Vorstand berät alle anfallenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz von Fr. 2000.- pro Geschäft oder Fr. 5000.- pro Jahr. Grössere ausserordentliche Verpflichtungen sind durch die Vereins- oder Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 14 Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie sind für eine weitere Amtsperiode wiederwählbar, wonach der amtsältere Revisor durch den Ersatzrevisor abgelöst wird. Mit dem Einverständnis der Revisoren und der Generalversammlung sind auch längere Amtsperioden möglich.
Die Rechnungsrevisoren haben jährlich zu prüfen, ob sich die Rechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Belegen und Büchern befinden und ob die ausgewiesenen Mittel vorhanden sind. Sie können zu diesem Zweck auch unangemeldete Kontrollen durchführen. Sie sind berechtigt für ihre Arbeit Einsicht in Vereinsunterlagen und Protokolle zu nehmen und vom Vorstand Auskunft über einzelne Geschäfte zu verlangen. Sie erstatten schriftlich Bericht und Antrag zu Händen der Generalversammlung.

IV. Mittel

Art. 15 Die finanziellen Mittel werden durch Beiträge der Aktiv und Gönnerbeiträge beschafft, ferner durch Erträge aus durchgeführten Veranstaltungen, Subventionen, Hüttenbetrieb und Zuwendungen. Der Vorstand und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 16 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- Kassenbestand
- Guthaben bei Post, Banken und Dritten
- Blockhaus
- Inventargegenstände

Vereinsvermögen ist in der Jahresrechnung auszuweisen.

Art. 17 Der Vorstand erstellt ein Vereinsbudget, welches durch die Generalversammlung zu genehmigen ist. Wesentliche Budgetüberschreitungen sowie nicht zum Voraus erkennbare Verpflichtungen sind durch die Vereinsversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 18 Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden zu verwenden gemäss Art.3 dieser Statuten. Für die Verpflichtungen des NVVT haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 19 Eine Statutenänderung muss durch die Generalversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 20 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann oder wenn die Generalversammlung die Auflösung des Vereins mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst.
Das Blockhaus und das Inventar kann an interessierte Dorfvereine, in Absprache mit dem Grundeigentümer (Bürgergemeinde Trimbach) veräussert werden. Das Vereinsvermögen muss in diesem Falle der Einwohnergemeinde Trimbach zur Aufbewahrung übergeben werden.
Wird später ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck gegründet, so hat dieser Anspruch auf das deponierte Vermögen.
- Art. 21 Mit der Annahme dieser Statuten treten diejenigen vom 12. April 2019 ausser Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 21. April 2023



Der Präsident:
Pascal Jäggi



Die Aktuarin:
Karin Rüedi